

4. Schmuckblatt (LX, LXDEUIL),
5. Postlagemelde Zustellung (GP),
6. Fernmündliche Zustellung (TFx),
7. Fernschriftliche Zustellung (TLXx).

(3) Privattelegramme sind in offener Sprache abzufassen. Geheime Sprache bei Privattelegrammen ist nur zulässig, wenn gebräuchliche Codes benutzt werden und die zu übermittelnde Nachricht keine geheime Bedeutung hat. Der verwendete Code ist im Kopf des Telegramms anzugeben. Die Bestimmungsverwaltung kann ihr unbekannte Codes ablehnen oder deren Vorlage verlangen.

(4) Jede Seite stellt über die aus dem Transferred-Account-Verfahren der anderen Seite zu berechnenden Gebühren entsprechend den CCITT-Empfehlungen Nachweisungen auf. Diese Nachweisungen werden monatlich zwischen dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik und dem Posttechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost ausgetauscht. Die Begleichung der Rechnungen im Transferred-Account-Verfahren ist Bestandteil der vereinbarten pauschalen Abrechnung des gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehrs.

Artikel 3 Telexdienst

(1) Im Telexdienst sind folgende Arten von Telexverbindungen zugelassen:

1. Telexverbindungen zum Schutz des menschlichen Lebens (SVH),
2. Staats-Telex-Verbindungen,
3. Dienst-Telex-Verbindungen,
4. Gewöhnliche private Telexverbindungen,
5. Ersuchen um Auskunft.

(2) Für das Transferred-Account-Verfahren im Telexdienst gilt Artikel 2 Absatz 4 entsprechend.

Artikel 4 Seefunkdienst

(1) Jede Seite stellt über die durch ihre Küstenfunkstellen mit Seefunkstellen des anderen Staates vermittelten Seefunkgespräche und Seefunktelegramme Nachweisungen auf. Diese Nachweisungen werden monatlich zwischen dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik und dem Posttechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost ausgetauscht.

(2) Die Begleichung der Rechnungen im Seefunkdienst ist Bestandteil der vereinbarten pauschalen Abrechnung des gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehrs.

Artikel 5 Betriebsverfahren

(1) Im Fernsprehdienst werden die handvermittelte, die halbautomatische und die automatische Betriebsweise angewendet. Die automatische Betriebsweise wird schrittweise erweitert.

(2) Der Telegrammdienst und der Telexdienst werden automatisch betrieben.

(3) Im Fernsprech- und Telexdienst ist bei automatischer Betriebsweise ein Vorrang nicht möglich.

Artikel 6 Landeskennzahlen

Im gegenseitigen Fernsprech-, Telegramm- und Telexdienst wenden die Post- und Fernmeldeverwaltungen für ihren abgehenden Verkehr die Landeskennzahlen entsprechend den CCITT-Empfehlungen an.

Artikel 7 Leitwege

Die Leitwege für die Fernmeldedienste werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens sowie ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten festgelegt.

Artikel 8

Übertragungen für den Hör- und Fernseh Rundfunk- Programmaustausch

(1) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen stellen auf Antrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten Übertragungswege für den Hör- und Fernseh Rundfunk-Programmaustausch zur Verfügung.

(2) Die Schaltungen werden jeweils zwischen der Rundfunkzentralstelle der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralstelle für Ton- und Fernsehübertragungen der Deutschen Bundespost verabredet.

(3) Die Gebühren für die Benutzung von Übertragungswegen für den Hör- und Fernseh Rundfunk-Programmaustausch werden von der empfangenden Post- und Fernmeldeverwaltung bei der Rundfunkorganisation, die das Programm übernimmt, für den gesamten Übertragungsweg eingezogen. Die Post- und Fernmeldeverwaltungen teilen einander die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Entfernungsangaben mit.

Artikel 9

Übertragungen über vermietete Leitungen

(1) Für den nichtöffentlichen gegenseitigen Fernmeldeverkehr können Übertragungswege an Dritte vermietet werden.

(2) Die Schaltung der Übertragungswege wird jeweils zwischen dem Zentralamt für Fernleitungsanlagen der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik und dem Fernmeldetechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost verabredet.

(3) Wird ein Übertragungsweg vermietet, erhebt jede Post- und Fernmeldeverwaltung die ihr für ihren Leitungsabschnitt zustehenden Gebühren beim Mieter auf ihrer Seite.

Artikel 10

Regelung technischer und betrieblicher Maßnahmen

Die Post- und Fernmeldeverwaltungen können nachgeordnete Stellen mit der Vorbereitung und Durchführung technischer und betrieblicher Maßnahmen einschließlich erforderlicher gegenseitiger Abstimmungen beauftragen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.

Ausgefertigt in Bonn am 30. März 1976
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für das Ministerium
für Post-
und Fernmeldewesen
der Deutschen
Demokratischen Republik

C a l o v

Für den Bundesminister
für das Post-
und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik
Deutschland

E l i a s

Protokollvermerk

zu Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland über den Fernmeldeverkehr vom 30. März 1976

Die Post- und Fernmeldeverwaltung der Bundesrepublik Deutschland läßt in abgehender Verkehrsrichtung Blitzgespräche zu. Diese Gespräche werden von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wie dringende Gespräche behandelt.